

## UKRAINE

### **Ministerrat der Ukraine Nr. 398 vom 1. April 2022 über einige Fragen der Umsetzung von pflanzengesundheitlichen Maßnahmen und Verfahren unter Kriegsrecht**

(КАБІНЕТ МІНІСТРІВ УКРАЇНИ від 1 квітня 2022 р. № 398 Деякі питання здійснення фітосанітарних заходів та процедур в умовах воєнного стану)

Quelle: <https://zakon.rada.gov.ua/laws/show/398-2022>, aufgerufen am 30.05.2022

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Ukrainischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 30.05.2022)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

#### **MINISTERRAT DER UKRAINE**

**Nr. 398 vom 1. April 2022**

**Kiew**

#### **Über einige Fragen der Umsetzung pflanzengesundheitlicher Maßnahmen und Verfahren unter Kriegsrecht<sup>1</sup>**

Gemäß Artikel 121 des Gesetzes der Ukraine "Über die Rechtsordnung des Kriegsrechts", dem Präsidentenerlass der Ukraine Nr. 64 vom 24. Februar 2022 "Über die Einführung des Kriegsrechts in der Ukraine" fasst der Ministerrat der Ukraine folgenden **Beschluss**:

1. Es wird folgendes festgelegt:

1) Während des Kriegsrechts üben die Gebietskörperschaften des Staatlichen Dienstes für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz ihre Befugnisse nach dem Grundsatz der Extraterritorialität aus. Einzelpersonen haben das Recht, Dokumente, Verwaltungsdienste und pflanzengesundheitliche Verfahren im Bereich Pflanzenquarantäne und des Pflanzenschutzes in jeder Gebietskörperschaft des Staatlichen Dienstes für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz zu beantragen und zu erhalten sowie eine pflanzengesundheitliche Untersuchung (Test) bei jedem pflanzengesundheitlichen Laboratorium ihrer Wahl, das zum Verwaltungsbereich des genannten Dienstes gehört, zu beantragen;

2) für die Dauer des Kriegsrechts und innerhalb von 90 Tagen ab dem Datum seiner Beendigung oder Aufhebung werden pflanzengesundheitliche Maßnahmen und Verfahren unter Berücksichtigung der folgenden Besonderheiten durchgeführt:

- bei der Einfuhr von geregelten Gegenständen im Bereich der Pflanzenquarantäne (im Folgenden – geregelte Gegenstände), die zu den Kapiteln 07, 08, 09, 10, 11, 12 gemäß Warenomenklatur der Ukraine gehören, in das Zollgebiet der Ukraine wird die pflanzengesundheitliche Kontrolle von amtlichen Pflanzengesundheitsinspektoren nur nach Methoden der inneren und/oder äußeren Inspektion (ohne Kontrolle und pflanzengesundheitliche Untersuchung (Test)) durchgeführt, die durch die Verordnung des Wirtschaftsministeriums № 343 vom 22. Februar 2021 „Über die Genehmigung von Inspektionsmethoden, einschließlich Probenahme, und pflanzengesundheitliche Untersuchung (Test)“ vorgesehen sind, außer wenn:

---

<sup>1</sup> Anmerkung des JKI: Das Kriegsrecht besteht zur Zeit bis zum 31.08.2022

- Pflanzengesundheitszeugnisse und/oder Pflanzengesundheitszeugnisse für die Wiederausfuhr fehlen oder ungültig sind;
- geregelte Gegenstände in der Sendung nicht den Angaben im Pflanzengesundheitszeugnis und/oder Pflanzengesundheitszeugnis für die Wiederausfuhr entsprechen;
- bei der inneren und/oder äußeren Inspektion durch die amtlichen Pflanzengesundheitsinspektoren Befall oder Anzeichen einer Kontamination oder Schädigung der Sendung mit geregelten Gegenständen durch geregelte Schadorganismen festgestellt wurde;
- eine pflanzengesundheitliche Kontrolle des begleitenden Holzverpackungsmaterials der Warenpositionen 4407 und 4415 der Warennomenklatur der Ukraine, die nicht zu den geregelten Gegenständen gehören, nicht durchgeführt wird;
- die Ausstellung einer Quarantänebescheinigung für geregelte Gegenstände der Warenpositionen 1205, 1209, Warenunterpositionen 1005 10, 1007 10 und Warenunterpositionen 1001 11 00 00, 1002 10 00 00, 1003 10 00 00, 1004 10 00 00, 1006 0, 10 00 eingestuft sind 1008 10 00 00, 1008 21 00 00, 1201 10 00 00, 1204 00 10 00, 1206 00 10 00, 1207 10 00, 1207 21 00 00, 1207 30 00 00, 1207 40 10 00, 1207 50 10 00, 1207 60 00 00, 1207 70 00 00, 1207 91 10 00, 1207 99 91 00 gemäß Warennomenklatur der Ukraine und in anderen gesetzlich vorgesehenen Fällen zum Zweck der Kontrolle über die Bewegung im Staatsgebiet der Ukraine ist nicht obligatorisch und wird von amtlichen Pflanzenschutzinspektoren nur auf Antrag einer Einzelperson durchgeführt.

Im Falle der Verlagerung von geregelten Gegenständen der Warenpositionen und Warenunterpositionen, die in Absatz sieben dieses Unterpunkts genannt sind, ohne dass eine Quarantänebescheinigung beigefügt ist, sind die Einzelpersonen verpflichtet, Aufzeichnungen über solche geregelten Gegenstände nach dem Formular gemäß Anhang zu führen und relevante Informationen auf Anfrage des Staatlichen Dienstes für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz (nicht mehr als einmal im Monat) bereitzustellen.

2. Die Bestimmungen des Absatz 1 Unterabsatz 2 dieses Beschlusses gelten nicht für Bestandeskontrollen landwirtschaftlicher Kulturen sowie die Feststellung des pflanzengesundheitlichen Status von Saatgut, das in Lagerhäusern und an anderen Lagerorten gelagert wird, die auf Antrag von Personen durchgeführt werden.

3. Dieser Beschluss tritt am Tage seiner Veröffentlichung in Kraft.

**Der Premierminister der Ukraine**

**D. Schmigal**

Anlage  
zum Ministerratsbeschluss der Ukraine  
Nr. 398 vom 1. April 2022

**ANGABEN**  
**über die Verbringung geregelter Gegenstände im Staatsgebiet**  
**der Ukraine ohne Quarantänebescheinigung**

...